

GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL
GESAMMELTE WERKE

G.W.F. Hegel

Meiner

HEGEL · GESAMMELTE WERKE 26,4

GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL

GESAMMELTE WERKE

IN VERBINDUNG MIT DER
DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT
HERAUSGEGEBEN VON DER
NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN AKADEMIE
DER WISSENSCHAFTEN
UND DER KÜNSTE

BAND 26
IN VIER TEILBÄNDEN



FELIX MEINER VERLAG HAMBURG

GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL

VORLESUNGEN
ÜBER DIE
PHILOSOPHIE DES
RECHTS

HERAUSGEGEBEN VON
KLAUS GROTSCH

BAND 26,4
ANHANG



FELIX MEINER VERLAG HAMBURG

In Verbindung mit der Hegel-Kommission
der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste
und dem Hegel-Archiv der Ruhr-Universität Bochum

Diese Publikation wird als Vorhaben der
Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste
im Rahmen des Akademieprogramms von der Bundesrepublik Deutschland
und dem Land Nordrhein-Westfalen gefördert.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliographie;
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet
über (<http://dnb.ddb.de>) abrufbar.

ISBN 978-3-7873-2826-0

© Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der
Künste Düsseldorf 2019

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks,
der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.
Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner
Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung
auf Papier, Film, Bänder, Platten und andere Medien,
soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten.

Satz: post scriptum, Hüfingen/Vogtsburg-Burkheim.

Druck und Bindung: Beltz, Bad Langensalza. Werkdruckpapier:
alterungsbeständig nach ANSI-Norm resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus 100%
chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Printed in Germany.

www.meiner.de

INHALTSVERZEICHNIS

ANHANG

Zeichen, Siglen, Abkürzungen	1501
Editorischer Bericht	1509
Anmerkungen	1641
Verzeichnis der Bibelstellen	1879
Literaturverzeichnis	1881
Personenverzeichnis	1975

ERRATA IN HEGEL: GESAMMELTE WERKE. BAND 26 . . .	1985
--	------

ANHANG

ZEICHEN, SIGLEN, ABKÜRZUNGEN

Sperrdruck	<i>einfache Hervorhebung im Original</i>
KAPITÄLCHEN	<i>doppelte Hervorhebung im Original</i>
Bembo-Schrift	<i>gibt bei Drucken die Grundschrift (ŒraŒtur) und bei Manuskripten die Handschrift wieder</i>
Bodoni-Schrift	<i>gibt bei gedruckten Werken Antiquaschriften wieder, bei Manuskripten solche Wörter aus fremden Sprachen, die durch lateinische Handschrift hervorgehoben sind</i>
<i>kursive Bodoni</i>	<i>entspricht kursiver Antiqua in Drucken</i>
Legacy-Schrift	<i>deutsche Schrift von fremder Hand (in den Zitaten aus GW 10)</i>
Swiss-Schrift	<i>lateinische Schrift von fremder Hand (in den Zitaten aus GW 10)</i>
<i>kursive Bembo</i>	<i>Herausgeberrede</i>
<i>Seitenzahlen in der Kolumne innen bzw. am Seitenrande oder in Klammern vor dem Variantentext</i>	<i>Paginierung des Originals bzw. Zählung der Manuskriptseiten durch ein Archiv oder eine Bibliothek</i>
	<i>neue Seite im Original</i>
\	<i>neue Spalte im Original</i>
/	<i>1. im Apparat: Zeilenbruch 2. im Editorischen Bericht und in den Anmerkungen: neuer Absatz im zitierten Text</i>
[]	<i>Hinzufügungen des Herausgebers</i>
]]	<i>Abgrenzung des Lemmas</i>
< >	<i>im Manuskript gestrichen</i>
<< >>	<i>im Manuskript versehentlich nicht gestrichen</i>
die ₁	<i>tiefgestellte Ziffern im Apparat geben bei öfterem Vorkommen des gleichen Wortes in einer Zeile die Reihenfolge an</i>
1 _M	<i>ein tiefgestelltes M neben einer Zeilennummer im Textkritischen Apparat gibt an, daß sich die Apparatnotiz auf eine Marginaltextzeile bezieht</i>
r, v	<i>geben als Abkürzungen von recto und verso an, ob es sich um die Vorder- oder Rückseite eines Blattes handelt</i>
a, b	<i>Kleinbuchstaben bei Seitenangaben bezeichnen in der Reihenfolge von links nach rechts die Spalten einer Seite</i>

In den Apparaten sowie im Anhang dieses Bandes werden folgende Siglen und siglierte bibliographische Angaben verwandt (vgl. hierzu auch die Angaben im Literaturverzeichnis); die Siglierung der alt- und neutestamentlichen Schriften folgt den Konventionen der RGG⁴ und ist hier nicht eigens aufgeführt:

- AA I* Kant's gesammelte Schriften. Herausgegeben von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften. Erste Abtheilung: Werke. 9 Bde. Berlin und Leipzig 1910–1923.
- A_B* *Nachschrift Anonymus (Bloomington)*
- B* Briefe von und an Hegel. Herausgegeben von Johannes Hoffmeister. Bde 1–3: Dritte, durchgesehene Auflage. Hamburg 1969. Bd 4, T. 1 und 2: Dritte völlig neu bearbeitete Auflage herausgegeben von Friedhelm Nicolin. Hamburg 1977 bzw. 1981.
- GA* Johann Gottlieb Fichte: Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Herausgegeben von Reinhard Lauth und Hans Jacob (bzw.) Reinhard Lauth und Hans Gliwitzky. Stuttgart-Bad Cannstatt 1964ff.
- GPR* Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Zum Gebrauch für seine Vorlesungen von D. Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Ordentl. Professor der Philosophie an der Königl. Universität zu Berlin. Berlin, 1821. In der Nicolaischen Buchhandlung. [linkes Titelblatt; rechtes Titelblatt:] Grundlinien der Philosophie des Rechts. Von D. Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Ordentl. Professor der Philosophie an der Königl. Universität zu Berlin. Berlin, 1821. In der Nicolaischen Buchhandlung.
- GS* Karl Leonhard Reinhold: Gesammelte Schriften. Kommentierte Ausgabe. Herausgegeben von Martin Bondeli. [...] Basel 2007ff.
- GW* Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Gesammelte Werke. In Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften. seit 1995: ... der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften. seit 2009: ... der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste. [...] Hamburg 1968ff.
- HBZ* HEGEL in Berichten seiner Zeitgenossen. Herausgegeben von Günther Nicolin. Hamburg 1970.
- Hey* *Nachschrift Heyse*
- HKA* Friedrich Wilhelm Joseph Schelling: Historisch-kritische Ausgabe. Im Auftrag der Schelling-Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften herausgegeben von Thomas Buchheim, Jochem Hennigfeld, Wilhelm G. Jacobs, Jörg Jantzen und Siegbert Peetz. Reihe I, II, III. [...] Stuttgart-Bad Cannstatt 1976ff.
- JWA* Friedrich Heinrich Jacobi: Werke. Gesamtausgabe herausgegeben

- von Klaus Hammacher und Walter Jaeschke. *Hamburg, Stuttgart-Bad Cannstatt 1998ff.*
- K* Verzeichniß der von dem Professor Herrn Dr. Hegel [...] hinterlassenen Büchersammlungen [...]. *Berlin 1832 (mit fortlaufender Nummer).*
- KFSA* Kritische-Friedrich-Schlegel-Ausgabe herausgegeben von Ernst Behler unter Mitwirkung von Jean-Jacques Anstett und Hans Eichner. [...] *München · Paderborn · Wien, Zürich 1958ff.*
- KGa* Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher: Kritische Gesamtausgabe. Herausgegeben von Hans-Joachim Birkner und Gerhard Ebeling, Hermann Fischer, Heinz Kimmerle, Kurt-Victor Selge. [...] *Berlin · New York 1984ff.*
- KHB* *GW 31*: Katalog der Bibliothek Georg Wilhelm Friedrich Hegels. Herausgegeben von Manuela Köppe. 2 Bde (Band 31,1. Abteilungen I–III; Band 31,2. Abteilungen IV–IX. Anhang). *Hamburg 2017.*
- NA* Schillers Werke. Nationalausgabe. 1940 begründet von Julius Petersen. Fortgeführt von Lieselotte Blumenthal, Benno von Wiese, Siegfried Seidel. Hausgegeben im Auftrag der Klassik Stiftung Weimar und des Deutschen Literaturarchivs Marbach von Norbert Oellers. Redaktor Georg Kurscheidt. [...] *Weimar 1943ff. (seit 2003 unter diesem Gesamttitel; Einzelbände gegebenenfalls mit dem Zusatz ›Neu für ›Neue Ausgabe‹, seit 2010)*
- ŒC* Jean-Jacques Rousseau: Œuvres complètes. [...] Édition publiée sous la direction de Bernard Gagnebin et Marcel Raymond [...]. 5 Bde. *Paris 1959–1995.*
- Ri* *Nachschrift Ringier*
- V* Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen. Ausgewählte Nachschriften und Manuskripte. [...] 17 Bde. *Hamburg 1983–2007.*
- W* Georg Wilhelm Friedrich Hegel's Werke. Vollständige Ausgabe durch einen Verein von Freunden des Verewigten: D. Ph. Marheineke, D. J. Schulze, D. Ed. Gans, D. Lp. v. Henning, D. H. Hotho, D. K. Michelet, D. F. Förster. [...] *Berlin 1832–1854. (bis zu drei Auflagen)*
- Wa* *Wannenmann: Nachschrift der Einleitung zum Kolleg von 1818/19*
- WA* Goethes Werke. Herausgegeben im Auftrage der Großherzogin Sophie von Sachsen. *Abteilungen I, II, III, IV. 113 Bde [in 143]. Weimar 1887–1919.*

Im Textkritischen Apparat und im Anhang dieses Bandes werden folgende Abkürzungen verwandt:

<i>Abt.</i>	<i>Abteilung</i>
<i>Anm.</i>	<i>Anmerkung, Anmerkungen</i>
<i>Art.</i>	<i>Artikel</i>

<i>Bd, Bde</i>	<i>Band, Bände</i>
<i>Bl, Bll</i>	<i>Blatt, Blätter</i>
<i>bzw.</i>	<i>beziehungsweise</i>
<i>ca.</i>	<i>circa</i>
<i>d. h.</i>	<i>das heißt</i>
<i>d. i.</i>	<i>das ist</i>
<i>ed.</i>	<i>edit</i>
<i>f, ff</i>	<i>folgende</i>
<i>geb.</i>	<i>geboren</i>
<i>gest.</i>	<i>gestorben</i>
<i>H.</i>	<i>Heft</i>
<i>hrsg.</i>	<i>herausgegeben</i>
<i>Hrsg.</i>	<i>Herausgeberin, Herausgeber</i>
<i>Kap.</i>	<i>Kapitel</i>
<i>m. n. e.</i>	<i>mehr nicht erschienen</i>
<i>Ms</i>	<i>Manuskript</i>
<i>NA</i>	<i>Neuausgabe</i>
<i>ND</i>	<i>Nachdruck</i>
<i>Nr</i>	<i>Nummer</i>
<i>o. J.</i>	<i>ohne Jahr</i>
<i>Rez.</i>	<i>Rezension</i>
<i>s.</i>	<i>siehe</i>
<i>s. l.</i>	<i>sine loco</i>
<i>s. v.</i>	<i>sub voce</i>
<i>S.</i>	<i>Seite</i>
<i>sc.</i>	<i>scilicet</i>
<i>Sp.</i>	<i>Spalte</i>
<i>T.</i>	<i>Teil</i>
<i>u. a.</i>	<i>unter anderem</i>
<i>v.</i>	<i>von</i>
<i>vgl.</i>	<i>vergleiche</i>
<i>z. B.</i>	<i>zum Beispiel</i>

Die folgenden in den Nachschriften verwendeten Kürzel sowie die durch einen waagerechten Strich über dem einfachen Buchstaben angezeigte Verdoppelung von ›n‹ und ›m‹ werden im Text ohne Kursivierung und ohne gesonderte Angabe im Apparat aufgelöst.

1. Peter Wannenmann

durch auch in Zusammensetzungen

nicht auch in Zusammensetzungen

2. Carl Gustav Homeyer

<i>J J</i>	auch
<i>f</i>	auf
<i>aus</i>	aus
<i>kei</i>	kein
<i>mei</i>	mein <i>auch in Zusammensetzungen (wie gemeinschaftlich etwa)</i>
<i>nicht</i>	nicht
<i>Recht</i>	Recht
<i>sein</i>	sein <i>und sich auch in Zusammensetzungen</i>
<i>Verfassung</i>	Verfassung

3. Johann Rudolf Ringier

<i>J</i>	-e, -em, -en, -er, -m, -n
<i>l-</i>	-lich, -lage, -lung, -lei <i>in vielerlei</i> , -les <i>in eitles</i>
<i>aber</i>	aber
<i>allein</i>	allein
<i>f</i>	auf
<i>aus</i>	aus
<i>bei</i>	bei
<i>durch</i>	durch
<i>ein</i>	ein, ein-, Ein- (<i>auch in Zusammensetzungen</i>)
<i>=</i>	gleich(-)
<i>+</i>	mehr
<i>mit</i>	mit

<i>ß</i>	muß (<i>mit Endungen entsprechend flektiert</i>)
<i>o</i>	nicht
<i>o</i>	nichts
<i>φ</i>	philosoph <i>im Adjektiv</i> philosophisch
<i>φ</i>	Philosoph-, Philosophie
<i>Re</i>	Recht
<i>f</i>	selbst
<i>f</i>	sich, sie
<i>Ver</i>	Verbrechen
<i>werd</i>	werd-
<i>welch</i>	welch-
<i>-</i>	weniger
<i>will</i>	will

4. Anonymus (Bloomington)

l l -leich *wie in gleich und entsprechenden Zusammensetzungen*

5. Anonymus (Kiel)






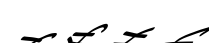





l -leich *wie in gleich und entsprechenden Zusammensetzungen*; -lich *wie in wirklich*; *bisweilen* -lichkeit *wie in Wirklichkeit, Sittlichkeit*; *allgemeinere Abkürzung etwa für* -lären *in erklären oder* -lärung *in Erklärung oder* -lität *wie in Moralität oder* -lung *wie in Vorstellung*

u auf




o aus

u u daß





o für

	Gott, auch in Zusammensetzungen wie Göttliche
	man, mein, mensch- (als Adjektiv)
	Mensch (in allen deklinierten Formen)
	mit
	nicht
	selbst
	sich
	über
	Wenn
	Wort
	Wesen

6. Heinrich Gustav Hotho

	-lage wie in Grundlage; -lation wie in Stipulation; -leich wie in gleich und entsprechenden Zusammensetzungen; -lich und auch -lichkeit; allgemeinere Abkürzung etwa für -lären in erklären; -lung wie in Vorstellung etc.; -ließen wie in Beschließen; -lick wie in Augenblick; -lossen wie in ausgeschlossen; -ler wie in Künstler; auch -err in Herr;
	-selbe in Zusammensetzungen wie derselbe (auch dekliniert); selbst
	-e, -em, -en, -m, -n, -re

7. Karl Wilhelm Ludwig Heyse

	aus
	-e, -em, -en, -m, -n, -er
	auf
	selbst, -selben (in Zusammensetzungen), sich

8. *David Friedrich Strauß*

∫	-n, -en, -em
✕	Christ-
↗	nicht
∅	Philosoph-

EDITORISCHER BERICHT

Die Bände 26,1, 26,2 und 26,3 enthalten die überlieferten Nachschriften von Hegels Rechtsphilosophievorlesungen in Heidelberg und Berlin; dabei sind in dem Band 26,1 diejenigen Nachschriften vereinigt, die in die Zeit vor der Publikation der Grundlinien der Philosophie des Rechts¹ fallen, während die beiden anderen Bände diejenigen Nachschriften wiedergeben, die Hegel auf der Grundlage seines Kompendiums gehalten hat. Die Kollegien von 1817/18, 1821/22, 1824/25 und das infolge Hegels Tod abgebrochene Kolleg von 1831/32 sind jeweils nur durch eine Nachschrift (Wannenmann, Anonymus (Kiel), v. Griesheim und Strauß) bezeugt. Für das Kolleg von 1818/19 existiert neben der Nachschrift Homeyer eine Nachschrift der Einleitungsstunden durch Wannenmann, und außer der Nachschrift Hotho gibt es für das Kolleg von 1822/23 noch Aufzeichnungen von K. W. L. Heyse in einem Druckexemplar der Grundlinien. In allen diesen Fällen bietet die erhaltene oder vollständige Nachschrift den Leittext. Lediglich für das Kolleg von 1819/20 sind zwei Nachschriften überkommen, Ringier und Anonymus (Bloomington), die in der Wiedergabequalität allerdings derart differieren, daß es angemessen erschien, zunächst die Nachschrift Ringier als Leittext zu wählen und zu Beginn des Abschnittes über die bürgerliche Gesellschaft auf die Nachschrift Anonymus (Bloomington) als Leittext umzustellen.²

¹ Das Buch erschien Ende 1820, war aber vordatiert auf das Jahr 1821, s. GW 14,3. 857f.

² Siehe GW 26,1. 455 und die Apparatnotiz zu 455,15.

Der Editorische Bericht ist wie folgt gegliedert:

I. Zur Entwicklungsgeschichte der Vorlesungen über die Philosophie	
des Rechts	1513
Jena	1513
Nürnberg	1522
Heidelberg	1532
Berlin	1539
Wintersemester 1818/19	1539
Wintersemester 1819/20	1545
Wintersemester 1821/22	1547
Wintersemester 1822/23	1553
Wintersemester 1824/25	1559
Wintersemester 1831/32	1570
II. Die Quellen zu den Vorlesungen über die Philosophie des Rechts	1572
A. HANDSCHRIFTLICHER NACHLASS	1572
B. VORLESUNGSNACHSCHRIFTEN	1573
1. Zum Kolleg 1817/18	1573
<i>Peter Wannemann</i> : Naturrecht und Staatswissenschaft. vorgetragen	
von G. W. F. Hegel zu Heidelberg im Winterhalbenjahre 1817–1818	1573
Überlieferung	1573
Manuskriptbeschreibung	1573
Zur Person Wannemanns	1576
2. Zum Kolleg 1818/19	1580
<i>Carl Gustav Homeyer</i> : Natur- und StaatsRecht. nach dem Vortrage des	
Professors Hegel im Winterhalbenjahr $\frac{1818}{1819}$	1580
Überlieferung	1580
Manuskriptbeschreibung	1581
Zur Person Homeyers	1583
<i>Peter Wannemann</i> : Nachschrift der Einleitung zum Kolleg	
von 1818/19 [Wa]	1585
Überlieferung	1585
Manuskriptbeschreibung	1585
3. Zum Kolleg 1819/20	1585
<i>Johann Rudolf Ringier</i> : Philosophie des Rechts. [Ri]	1585
Überlieferung	1587
Manuskriptbeschreibung	1587
Zur Person Ringiers	1589

<i>Anonymus (Bloomington): Rechts-Philosophie und Politik.</i>	
Vorgetragen vom Professor Hegel im Winterhalbjahr 18 ¹⁹ / ₂₀	
zu Berlin. [A _B]	1589
Überlieferung	1589
Manuskriptbeschreibung	1589
Zur Person	1593
4. Zum Kolleg 1821/22	1593
<i>Anonymus (Kiel): Die Philosophie des Rechts.</i>	
Überlieferung	1593
Manuskriptbeschreibung	1593
Zur Person	1594
5. Zum Kolleg 1822/23	1595
<i>Heinrich Gustav Hotho: Philosophie des Rechts. Nach dem Vortrage</i>	
des H. Prof. Hegel. Im Winter 18 ²² / ₂₃ Berlin.	
Überlieferung	1595
Manuskriptbeschreibung	1595
Die Marginalien	1599
Zur Person Hothos	1603
<i>Karl Wilhelm Ludwig Heyse: Aufzeichnungen mit Bleistift in einem</i>	
<i>Druckexemplar der Grundlinien der Philosophie des Rechts. [Hey]</i>	
Überlieferung	1605
Manuskriptbeschreibung	1605
Zur Person Heyses	1608
6. Zum Kolleg 1824/25	1609
<i>Karl Gustav Julius von Griesheim: Philosophie des Rechts</i>	
vorgetragen vom Prof. Hegel. Winter 1824.25. Erster Theil.	
[...] Zweiter Theil.	1609
Überlieferung	1609
Manuskriptbeschreibung	1611
Zur Person v. Griesheims	1612
7. Zum Kolleg 1831/32	1613
<i>David Friedrich Strauß: Fragment von Hegels Rechtsphilosophie.</i>	
Überlieferung	1613
Manuskriptbeschreibung	1614
Zur Person von Strauß	1617
8. Verschollen	1619

III.	Bisherige Editionen	1621
	Die »Zusätze« von Eduard Gans in der Ausgabe des Vereins von Freunden des Verewigten	1621
	Die Editionsankündigung Hoffmeisters	1622
	Die Nachschrift Homeyer	1623
	Die Nachschrift Hotho	1625
	Die Nachschrift v. Griesheim	1626
	Die Nachschrift Strauß	1628
	Die Nachschrift Anonymus (Bloomington)	1628
	Die Nachschriften Wannemann und Homeyer	1630
	Die Nachschrift Wannemann	1633
	Die Nachschrift Heyse	1634
	Die Nachschrift Ringier	1635
	Die Nachschrift Anonymus (Kiel)	1637
IV.	Zur vorliegenden Edition	1639
	Genus	1639
	Numerus	1639
	Verb und Kasus	1639
	Kasus und Präposition	1640
	Pronomen	1640

I. *Zur Entwicklungsgeschichte der Vorlesungen
über die Philosophie des Rechts*

Auf Hegels Beschäftigung mit Gegenständen des Rechts (unter Einschluß des Verfassungsrechts, des Staatsrechts und des Staatskirchenrechts) und der Gesellschaft (Polizeiwissenschaft und Staatsökonomie) ist sowohl in Hinsicht auf veröffentlichte und unveröffentlichte Schriften und Fragmente wie auch auf seine gymnasialpädagogische Lehr- und universitäre Vorlesungstätigkeit bereits bei der Darstellung der Entstehungsgeschichte der Grundlinien der Philosophie des Rechts ausführlich eingegangen worden.³ Die folgenden Darlegungen konzentrieren sich auf die Entwicklungsgeschichte der Rechtsphilosophievorlesungen.

Jena

Vom Sommersemester 1802 an bis zum Ende seiner Dozententätigkeit in Jena kündigte Hegel insgesamt fünf Mal ein Kolleg über Naturrecht an,⁴ allerdings ist nicht gesichert, ob alle oder welche dieser Vorlesungen stattfinden konnten. Daß keines dieser Kollegs zustande gekommen sei, ist zwar denkbar, aber es kann die Annahme, Hegel habe fünfmal ohne Resonanz eine Vorlesung angekündigt, nicht viel Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen. Mangels direkter Zeugnisse, entweder in der Form von Vorlesungsmanuskripten oder Vorlesungsnachschriften, ist über die inhaltliche und argumentative Gestaltung dieser Jenaer Naturrechtsvorlesung nichts Gewisses zu sagen. Dieser Mangel bestand aber noch nicht, als Rosenkranz für seine Hegel-Biographie den Nachlaß sichtete und Rudolf Haym für sein Hegel-Buch⁵ seitens der Familie Hegel die Gelegenheit erhielt, abermals die noch vorhandenen Manuskripte durchzusehen. Beiden lag, nach dem, was sie daraus referierten

³ Siehe GW 14,3. 837–844. Zur Ergänzung darf noch angemerkt werden, daß Hegel bereits im Studium mit Problemen des Naturrechts bekannt geworden ist: er und sein Kompromotionaler Hölderlin dürften im Zuge ihres Studiums in Tübingen auch eine Vorlesung des Professors für praktische Philosophie, Eloquenz und Poesie August Friedrich Bök über Naturrecht gehört haben und sie mußten im Zusammenhange des Magisterexamens 1790 Inauguralthesen des Professors Bök im Fache Moral verteidigen, die in diesem Jahre Themen des Naturrechts behandelten; s. dazu „... im Reiche des Wissens cavalierement“? Hölderlins, Hegels und Schellings Philosophiestudium an der Universität Tübingen. Herausgegeben von Michael Franz. Tübingen 2005. (= Schriften der Hölderlin-Gesellschaft Band 23/2. MATERIALIEN ZUM BILDUNGSGESCHICHTLICHEN HINTERGRUND VON HÖLDERLIN, HEGEL UND SCHELLING Band 2) 11–23, [101]–159, sowie Michael Franz, Ulrich Gaier, Valérie Lawitschka: Hölderlin Texturen 1.2. »Alle meine Hofnungen« Tübingen 1788–1793. Herausgegeben von der Hölderlin-Gesellschaft Tübingen. Tübingen 2017. (Schriften der Hölderlin-Gesellschaft Band 20/1.2) 91–93.

⁴ Die Vorlesungen sind angekündigt für die vier Semester vom Sommer 1802 bis zum Winter 1803/04 und für das Sommersemester 1805, im Sommersemester 1802 unter dem Titel *jus naturae civitatis et gentium*, sonst als *Jus naturae*; vom Sommer 1802 bis zum Winter 1803/04 enthalten die Ankündigungen den Zusatz *ex dictatis*, in der letzten lautet er *ex eodem* als Rückverweis auf *ex libro per aestatem prodituro*, vgl. B 4,1. 80f, 83f; Kimmerle: Dokumente. 53f.

⁵ Hegel und seine Zeit. Vorlesungen über Entstehung und Entwicklung, Wesen und Werth der Hegel'schen Philosophie von R[udolf] Haym. Berlin 1857.

bzw. zitierten sowie dazu anmerkten⁶, ein zu den Jenaer Naturrechtsvorlesungen gehöriges und vermutlich umfängliches, offensichtlich keine Datierungs- oder Zuordnungsschwierigkeiten bietendes Manuskriptkonvolut vor, das insoweit den Aufbau der Vorlesung erkennen ließ oder wenigstens begründete Vermutungen darüber zu stützen vermochte, Rosenkranz, bestätigt durch Haym, dazu zu veranlassen, die von ihm angeführten Textpartien dem Schluß der Vorlesung zuzuordnen. Das Verhältnis dieser Manuskripte zu anderen in die ersten Jenaer Jahre gehörenden Texten hat Rosenkranz mißkannt (und Haym nicht richtig zu stellen vermocht) und damit nicht aufrecht zu erhaltende Abhängigkeitsverhältnisse zu anderen Texten, namentlich den Jenaer Systementwürfen II und dem System der Sittlichkeit postuliert.⁷ Allerdings aber stehen die Vorlesungsmanuskripte in einem größeren Kontext weiterer, in das Jahr 1802 fallender, in den umfassenden Komplex des Natur- und Staatsrechts gehörender Ansarbeitungen, deren Chronologie, soweit sie rekonstruierbar ist, sich so darstellt:

Um seiner Ankündigung gemäß ex dictatis die Vorlesung halten zu können, dürfte Hegel im Frühjahr 1802 bis zum Beginn des Sommersemesters am 10. Mai⁸ mit der Anfertigung einer entsprechenden vortragsfähigen (wiewohl nicht unbedingt schon vollständig ausformulierten) Vorlage beschäftigt gewesen sein. Und unangesehen die Möglichkeit, daß er das vorliegende Vorlesungsmanuskript zu ergänzen oder zu überarbeiten für angebracht gehalten haben könnte, wird er es sich spätestens im (kürzeren oder längeren) Vorlauf zum Beginn des Wintersemesters am 18. Oktober⁹ wieder vorgenommen haben.

Im November/Dezember 1802 und im Frühjahr (Mai/Juni) 1803 erschienen der Haupt- und der Schlußteil des Naturrechtsaufsatzes im Kritischen Journal.¹⁰ Offenbar lag bei Erscheinen des ersten Teils der zweite auch schon gesetzt vor, doch wurden beide wohl mit Rücksicht auf den begrenzten Umfang eines Zeitschriftenstückes auf zwei Hefte verteilt.¹¹ Darüber, wann der Aufsatz niedergeschrieben wurde und in den Satz ging, ist nichts bekannt, aber die Annahme, daß er während des Sommers und Spätsommers ausgearbeitet wurde, also im wesentlichen parallel zur Naturrechtsvorlesung im Sommersemester, dürfte zutreffend sein.

Eine weitere umfangreiche Arbeit dieser Zeit stellt das von Rosenkranz im Nachlaß aufgefundene und von ihm als System der Sittlichkeit betitelte Reinschriftmanuskript zur praktischen Philosophie dar,¹² das nicht früher als im Herbst/Winter 1802/03 niedergeschrieben worden sein

⁶ Siehe Rosenkranz: Hegel's Leben. 132–141 und Haym: Hegel und seine Zeit. 164f, 414–416, 496 Endnote 3, 509 Endnote 13; GW 5. 459–467.

⁷ Vgl. hierzu und zum folgenden die Ausführungen von Kurt Rainer Meist in GW 5. 699–702.

⁸ Siehe B 4,1. 83 und 310 Anmerkung 2.

⁹ Siehe B 4,1. 83 und 310 Anmerkung 3.

¹⁰ Siehe Ueber die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts, seine Stelle in der praktischen Philosophie, und sein Verhältniß zu den positiven Rechtswissenschaften. In: Kritisches Journal der Philosophie herausgegeben von Fr. Wilh. Joseph Schelling und Ge. Wilhelm Fr. Hegel. Zweyten Bandes zweytes Stück. Tübingen 1802. [1]–88, Zweyten Bandes drittes Stück. Tübingen 1803. [1]–34; GW 4. 417–485; zu den Publikationsdaten s. GW 4. 539f.

¹¹ Siehe dazu die Angaben in GW 4. 532.

¹² Siehe Rosenkranz: Hegel's Leben. 124–132. Die aufgrund einer irrigen Datierung ebenfalls fehlgehende Zuordnung des Systems der Sittlichkeit zu einem angeblich in Frankfurt aus-

kann.¹³ Nach dieser Datierung läßt sich das Manuskript nicht mit der Naturrechtsvorlesung vom Sommer 1802 in Zusammenhang bringen, wohl aber mit dem (aus formalen, auf die Statuten der Jenaer philosophischen Fakultät zurück gehenden, Gründen nicht verwirklichten) Projekt Hegels, im Wintersemester 1802/03 eine Gratisvorlesung zur Kritik des Fichteschen Naturrechts zu halten, das sich dann vermutlich in einen Publikationsplan wandelte und zur Niederschrift des Systems der Sittlichkeit führte.¹⁴

Der von Hegel seit etwa 1799 verfolgte publizistische Plan einer Kritik der Verfassung Deutschlands mündete Ende 1802 in eine (fragmentarische) Reinschrift; die Arbeit daran brach er wohl unter dem Eindruck der politischen Entwicklungen (Reichsdeputationshauptschluß) ab.¹⁵

Während für dieses Projekt, das rücksichtlich der anderen naturrechtlich ausgerichteten Vorhaben den staatsrechtlich und politisch orientierten, den anderen Arbeitsschwerpunkten gegenüber sicher nicht abgeschotteten Arbeitsbereich markiert, eine eigene Linie an Vorarbeiten, Entwürfen und Ausarbeitungen bestand, ist angesichts einer Vielzahl von nahe beieinander liegenden oder identischen thematischen Feldern für Vorlesung, Naturrechtsaufsatz und System der Sittlichkeit davon auszugehen, daß sich ihre Bearbeitung und je auch unterschiedliche Ausgestaltung auf eine weitgehend gemeinsame Materialgrundlage stützte. Unverkennbare textliche Dependenzverhältnisse zwischen dem Vorlesungsmanuskript, dem Naturrechtsaufsatz und dem Reinschriftfragment in welcher Kombination oder Richtung auch immer scheint es nicht gegeben zu haben, wenigstens lassen die einzigen Kenner des Vorlesungsmanuskripts, Rosenkranz und Haym, nichts über dessen Verhältnis zum Naturrechtsaufsatz verlauten, während sie sich darin einig sind, daß die Ausführungen des Vorlesungsmanuskripts sich an das System der Sittlichkeit mit der Änderung der Konzeption des Schlusses anschließen¹⁶ bzw. ausgestaltend anlehnen¹⁷. Rosenkranz' Feststellung geht wegen der zugrunde liegenden Falschdatierung der Manuskripte überhaupt fehl, und auf für die Naturrechts-

gearbeiteten System der Philosophie (s. ebenda 102f) ist seit der grundlegenden Neudatierung der Jenaer Schriften gegenstandslos geworden (s. Kimmerle: Zur Chronologie von Hegels Jenaer Schriften. 153f; Kimmerle: Die Chronologie der Manuskripte Hegels. 354). Haym hatte die von Rosenkranz vorgenommene Zuordnung als Systemteil aufrechterhalten, demgegenüber aber die Datierung berichtigt und das Manuskript in einen Zusammenhang mit der Naturrechtsvorlesung von 1802 gestellt (s. Haym: Hegel und seine Zeit. [159]).

¹³ Vgl. Kimmerle: Zur Chronologie von Hegels Jenaer Schriften. 153f; Kimmerle: Die Chronologie der Manuskripte Hegels. 354; Ziesche: Der handschriftliche Nachlaß Hegels. T. 1. 89–93, 136f, 137f; Ziesche/Schnitger: Der handschriftliche Nachlaß Hegels. T. 2. 86, 92; s. auch schon Rosenzweig: Hegel und der Staat. (ND) Bd 1. 130; Rosenzweig: Hegel und der Staat. (NA). 163 und die Ausführungen zur Entstehungsgeschichte in GW 5. 662–665.

¹⁴ Vgl. dazu die Darlegungen von Kurt Rainer Meist in GW 5. 665–667 und insgesamt seine Einleitung in Georg Wilhelm Friedrich Hegel: System der Sittlichkeit [Kritik des Fichteschen Naturrechts]. Mit einer Einleitung von Kurt Rainer Meist herausgegeben von Horst D. Brandt. Hamburg 2002. [IX]–XXXIX.

¹⁵ Siehe zur näheren Entstehungsgeschichte GW 5. 592–595.

¹⁶ Siehe Rosenkranz: Hegel's Leben. 133; GW 5. 459.

¹⁷ Siehe Haym: Hegel und seine Zeit. 164; GW 5. 465.

vorlesungen des Sommers 1802 und auch des Winters 1802/03 bestimmte Manuskripte kann das von Haym angenommene Verhältnis aus chronologischen Gründen nicht zutreffen.¹⁸

So wertvoll, angesichts des Totalverlustes, die von Rosenkranz und Haym bezüglich des Manuskriptes der Naturrechtsvorlesung beigebrachten doch recht spärlichen Nachrichten sind, darf nicht übersehen werden, daß Rosenkranz und ihm folgend Haym ihre Aufmerksamkeit auf einen begrenzten Komplex der Vorlesung fokussieren, einmal nämlich auf das Verhältnis von Kunst, Religion und Philosophie in Bezug auf die sittliche Identität eines Volkes und die Rolle des Kultus in der Religion,¹⁹ zum andern die mythisch gefärbte historische Konstruktion der Religionsgeschichte von der Naturreligion zum gegenwärtigen Protestantismus schematisiert als Abfolge ursprünglicher Einheit, Entzweiung und Wiederherstellung der Einheit,²⁰ während zum übrigen, d. h. umfangreicheren Inhalt des Manuskripts von Rosenkranz nicht mehr gesagt ist, als daß Hegel den Begriff des Unterschiedes der Verfassungen weiter ausgearbeitet habe,²¹ und zu Gehalt und Struktur Haym nur bemerkt, die Naturrechtsvorlesungen hätten sich unmittelbar an jenen Entwurf (des Systems der Sittlichkeit) angelehnt.²² Diese Zurückhaltung oder Beschränkung ist umso bemerkenswerter, als die Textzeugen, auf die sich Rosenkranz und Haym bei ihren Darstellungen stützen – wie begriffliche und inhaltliche Kriterien nahelegen – zeitlich nicht kohärent sind und verschiedenen Kollegien angehört haben dürften,²³ das Manuskript also nicht aus einem Guß gewesen sein wird, was die beiden allerdings nicht angemerkt haben. Daß es ihnen mangels eingehender Auseinandersetzung mit dem Manuskript entgangen sei, ist möglich, aber nicht wahrscheinlich. Vielmehr ist wohl anzunehmen, zwischen 1802 und dem Sommer 1805 habe der Ausbau des Manuskripts keine allzu auffälligen Etappen durchlaufen und Rosenkranz und Haym hätten die sichtbaren Spuren kontinuierlicher Weiterarbeit als einem normalen Arbeitsprozeß geschuldet verbucht. Und es ist zu vermuten, beide hätten im Manuskript keine signifikanten argumentativen oder thematischen Unterschiede zu den anderen naturrechtlichen und staatsphilosophischen Arbeiten der Zeit wahrgenommen und darum davon abgesehen, ausführlicher darauf einzugehen. Es wäre freilich verfehlt, ausgehend von dieser Vermutung den Versuch einer vollständigen Rekonstruktion des thematischen Gehalts und der argumentativen Struktur der Naturrechtsvorlesung zu unternehmen. Selbst wenn man berücksichtigt, daß ein Großteil der Themenfelder – vielleicht mit Ausnahme einer Kritik des

¹⁸ Vgl. hierzu auch die Ausführungen in *GW 5*. 668f.

¹⁹ Siehe Rosenkranz: *Hegel's Leben*. 132–135, 140f; *GW 5*. 459f; Haym: *Hegel und seine Zeit*. 164f; *GW 5*. 465.

²⁰ Siehe Rosenkranz: *Hegel's Leben*. 135–140; *GW 5*. 460–464; Haym: *Hegel und seine Zeit*. 165, 414–416; *GW 5*. 466f.

²¹ Siehe Rosenkranz: *Hegel's Leben*. 133; *GW 5*. 459: Er arbeitete den Begriff des Unterschiedes der Verfassungen weiter aus und bestimmte den Stand der Freien für die Monarchie als den Adel, insofern derselbe der Majestät im stummen, die Form des Gehorsams tragenden Kampfe gegenüberstehe.

²² Siehe Haym: *Hegel und seine Zeit*. 164; *GW 5*. 465.

²³ Vgl. Kimmerle: *Dokumente*. 78 mit Fußnote 13; Kimmerle: *Zur Chronologie von Hegels Jenaer Schriften*. 151f. Als früher dürften die Passagen gelten, die der Darstellung in Rosenkranz: *Hegel's Leben*. 135–140; *GW 5*. 460–464 zugrunde liegen, als später die den Ausführungen ebenda 132–135, 140f; *GW 5*. 459f entsprechen.

bisherigen Naturrechts – durch den Gegenstand vorgegeben ist, so muß doch, um nur einige Beispiele zu benennen, ungeklärt bleiben, ob die im Naturrechtsaufsatz wie im System der Sittlichkeit sichtbare Orientierung am Staatsmodell der antiken Polis und an der gesellschaftsintegrativen Funktion der natürlichen Polissittlichkeit²⁴ auch in der Vorlesung gegenwärtig war und ebenso das Theoriestück einer Ständelehre²⁵ und ob sie ebenfalls Elemente der dort in Ansätzen skizzierten Theorie der Anerkennung²⁶ enthielt. Nach Haym²⁷ hätte man sich die Vorlesung ähnlich (etwa dreiteilig gestuft) aufgebaut zu denken wie das System der Sittlichkeit, aber darüber hinaus gehendes läßt sich nicht schlußfolgern.

Eine letzte Gemeinsamkeit zwischen dem Manuskript der Naturrechtsvorlesung, dem Naturrechtsaufsatz und dem System der Sittlichkeit dürfte mit Sicherheit die Materialgrundlage (in Form von Exzerpten und Notizen etwa) gebildet haben, die sich, in welcher Weise auch immer ergänzt oder neu strukturiert, bis zu den Heidelberger und Berliner Kollegs zur Rechtsphilosophie (und gewiß noch eine Zeit darüber hinaus) erhalten hat.²⁸

Von den als Vorlage für das Kolleg über das System der speculativen Philosophie im Winter 1803/04²⁹ bestimmten Vorlesungsmanuskripten sind umfängliche Fragmente erhalten,³⁰ darunter auch einige zum Systemteil der Philosophie des Geistes³¹, in denen Hegel zunächst den Geist in der ersten Form des Bewußtseins in seiner negative[n] Beziehung auf die Natur³² anhand dreier Momente der Existenz des Bewußtseyns³³ (hier noch in Beibehaltung

²⁴ Vgl. dazu entsprechende Stellen GW 4. 449, 467f, 469, 481f; GW 5. 324f, 341–343.

²⁵ Vgl. dazu GW 4. 455–458, 462, 468; GW 5. 328–339.

²⁶ Vgl. GW 4. 459; GW 5. 290, 295, 298f, 301, 303, 304f, 315, 320, 347, 359. Zur weiteren Entfaltung des Begriffs und zum Ausbau der Theorie des Anerkennens s. unten 1519f.

²⁷ Siehe Haym: Hegel und seine Zeit. 164; GW 5. 465.

²⁸ So wird Hegel, nach seiner Kritik an der Straftheorie Paul Johann Anselm Feuerbachs im Naturrechtsaufsatz (s. GW 4. 429, 473f; Hegels Bezugnahmen sind von den Bandherausgebern in den Anmerkungen nicht dokumentiert), schwerlich das einmal erarbeitete Material zu Feuerbach nach der Publikation des Aufsatzes vernichtet haben; er hätte es für seine erste Rechtsphilosophievorlesung in Heidelberg neu erstellen müssen (die Fährnisse des Lebens und der Zeitläufte wie Krieg, Umzüge, Heirat und ihren Einfluß auf den Erhalt oder die Zerstörung von Hegels Sammlungen lassen wir hier außer Betracht); vgl. in diesem Band die Anmerkungen zu GW 26,1. 49,11–13, 273,25–26_M, 382,1–4, 382,12–15, GW 26,3. 1190,11–15. Unterschieden werden muß zwischen den Materialien, also den von Hegel gepflegten und kontinuierlich herangezogenen Exzerpten- und Notizensammlungen, von denen nur wenige Zeugnisse übrig geblieben sind, und solchen Skizzen, Entwürfen, Ausarbeitungen, die mit der Neufassung oder der abschließenden Reinschrift eines Textes als abgearbeitet und erledigt gelten mußten und daher schon von Hegel selbst nicht aufbewahrt wurden. Das Manuskript zu seinen Jenaer Naturrechtsvorlesungen hat Hegel nun ebenso konserviert wie die Reinschrift des Systems der Sittlichkeit. Dies dürfte als Hinweis darauf zu deuten sein, daß die Vorlesungsmanuskripte der Rechtsphilosophievorlesung und zuerst das der Heidelberger Vorlesung sich nicht an das Jenaer Manuskript anschlossen.

²⁹ Zur Vorlesungsankündigung vgl. Kimmerle: Dokumente. 54; GW 6. 351.

³⁰ Zusammengestellt zu Jenaer Systementwürfe I in GW 6.

³¹ Siehe GW 6. 265–326, hier bezeichnet als Fragmente 15–22.

³² Siehe GW 6. 275.

³³ Siehe GW 6. 277.

der Terminologie Schellings ›Potenzen‹ genannt) betrachtet: Sprache/Gedächtnis, Werkzeug/Arbeit und Gut/Familie.³⁴ Im letzten Fragment folgt auf die bewußtseinstheoretische Ausformulierung des sozialkonstitutiven Prinzips des Anerkennens, das im Durchgang durch eine radikale gegenseitige Negation und gegenseitige Aufhebung der Totalitäten der Einzelnen ihre Bewußtseine im absoluten Bewußtsein, im allgemeinen Geist eines Volkes aufgehoben sein läßt, die Skizzierung der realen Ausprägungen und Funktionsweisen jener Potenzen in einem Volk, d. h. in der Gesellschaft,³⁵ einschließlich einer durch Adam Smith informierten Kritik an der mechanisierten Arbeitsteilung in der industriellen Güterproduktion.³⁶

Insbesondere die im Fragment 22 bearbeiteten Themenfelder spielen erkennbar in die Bereiche hinüber, die auch in einer Naturrechtsvorlesung, wie sie Hegel für dieses Semester wiederum angekündigt hatte,³⁷ ihre Behandlung hätten finden können. Inwieweit dies von Einfluß auf die Gestaltung der Naturrechtsvorlesung gewesen sein könnte oder war, ist nicht mehr feststellbar.

Auch hinsichtlich des letzten, für das Sommersemester 1805 angekündigten Kollegs über Naturrecht – diesmal nach einem im Sommer erscheinenden Lehrbuche zu halten³⁸ – sind keine Informationen vorhanden, insbesondere darüber nicht, ob es überhaupt stattgefunden habe.

Das Manuskript zur Realphilosophie (Systementwurf III³⁹), das Hegel vermutlich im Spätsommer oder Herbst des Jahres 1805 im Hinblick auf die für das Wintersemester 1805/06 geplante und im Sommersemester wiederholte Vorlesung zur Natur- und Geistesphilosophie⁴⁰ niederschrieb,⁴¹ enthält im zweiten Teil, der Darstellung der Philosophie des Geistes, ausgedehnte Abhandlungen rechtsphilosophischer Probleme in einem allerdings noch wenig stringent durchkomponierten strukturellen Zusammenhang, der gleichwohl erkennbar auf ihre spätere Ausformung in der enzyklopädischen Darstellung bzw. in den Vorlesungen zur Rechtsphilosophie vorausweist und gegründet vermuten läßt, daß Hegel spätestens mit dem Sommer 1805 das in welcher Form auch immer noch vorhandene ursprüngliche Vorlesungsmanskript des Naturrechts aufgegeben und demgemäß ein darauf gegründetes eigenes Kolleg zu dieser Disziplin aus dem Programm seiner Vorlesungen genommen hat.

³⁴ Vgl. GW 6. 280–306, Fragmente 19–21.

³⁵ Der Begriff ›Volk‹ bezeichnet gleichermaßen die soziale wie die politische Gemeinschaft: Hegel übersetzt im Naturrechtsaufsatz, wo er aus Diogenes Laërtios zitiert, polis mit ›Volk‹, s. GW 4. 469,35–37 und 617 die Anmerkung zur Stelle.

³⁶ Siehe GW 6. 307–326, Fragment 22.

³⁷ Vgl. Kimmerle: Dokumente. 54.

³⁸ Vgl. Kimmerle: Dokumente. 54. Über die wiederholten Publikationspläne Hegels vgl. zusammenfassend die Ausführungen im Editorischen Bericht zu Jenaer Systementwürfe II, GW 7. 361f.

³⁹ Siehe GW 8. 3–287.

⁴⁰ Vgl. Kimmerle: Dokumente. 55. Sicher ist lediglich, daß das Kolleg des Sommersemesters 1806 stattfand (s. Kimmerle: Dokumente. 63f); bei den für den Winter 1806/07 und für das Sommersemester 1807 angekündigten Vorlesungen ist es zweifelhaft ob sie noch bzw. sicher, daß sie nicht gehalten wurden.

⁴¹ Vgl. GW 8. 318.

Die [Philosophie des Geistes] ist in drei Teile gegliedert: der erste [I. Der Geist nach seinem Begriffe.] behandelt zunächst unter dem Titel [a. Intelligenz.]⁴² die theoretische Seite, das Gegenstandsverhältnis des Geistes im Durchgang durch solche Themenfelder wie ›Anschauung‹, ›Einbildungskraft‹, und dann, eingebettet in eine Sprach- und Zeichentheorie,⁴³ ›Bild‹, ›Zeichen‹, ›Sprache‹, ›Name‹, ›Gedächtnis‹ und die Aufhebung des Gegenstandes in das Ich als ein Selbstverhältnis des Geistes.⁴⁴ Im praktischen Teil, dem b. Willen.⁴⁵ überschriebenen zweiten Abschnitt sind anfangs Themen behandelt wie ›Trieb‹, ›Arbeit‹, ›Werkzeug‹, ›Erkennen‹, ›Liebe‹, ›Familienbesitz‹, ›Kind‹, ›Familie‹ (und deren Auflösung).⁴⁶ Die Familien und ihr Besitz befinden sich in einem Verhältnis zueinander, im Naturzustand, für den es kein Recht gibt;⁴⁷ Recht wird erzeugt in interpersonalem Verhalten, als anerkennende Beziehung rechtsfähiger Personen.⁴⁸ In den anschließenden Ausführungen⁴⁹ beschreibt Hegel diese Bewegung der Anerkennung und thematisiert den Vertrag⁵⁰, die durch Rechtsverletzung entstehende Ungleichheit⁵¹ und den daraus resultierenden Kampf um Anerkennung auf Leben und Tod⁵², aus dem der allgemeine Willen und das Anerkanntseyn sowie die Person, Sittlichkeit und Recht hervorgehen.⁵³

⁴² Siehe GW 8. 185. Im fragmentarisch überlieferten Manuskript (es ist vermutlich ein Bogen ausgefallen, vgl. GW 8. 314) fehlen das Ende der Naturphilosophie, der Übergang zur Philosophie des Geistes sowie deren Anfang, so daß die entsprechenden Überschriften erschlossen sind.

⁴³ Siehe GW 8. 188–196; diese Sprach- und Zeichentheorie (Semiotik) weist noch deutliche innere Bezüge auf zum korrespondierenden Theoriestück im Systementwurf I, der Potenz der Sprache (s. GW 6. 282–296).

⁴⁴ Siehe insgesamt GW 8. 185–201, insbesondere 200f: Die Intelligenz hat auf diese Weise nicht einen andern Gegenstand mehr zu | ihrem Inhalte, sondern sie hat sich erfaßt, und ist sich der Gegenstand, – das Ding, das allgemeine ist ihr wie es an sich ist, aufgehobnes Seyn, und diß positiv, oder als Ich.

⁴⁵ Siehe GW 8. 202.

⁴⁶ Vgl. GW 8. 202–213.

⁴⁷ Siehe GW 8. 214: Dieß Verhältniß ist es gewöhnlich, was der Naturzustand genannt wird; das freye gleichgültige Seyn von Individuen gegeneinander, und das Naturrecht soll beantworten, was nach diesem Verhältnisse die Individuen für Rechte und Pflichten gegeneinander haben; welche die Nothwendigkeit ihres Verhaltens ist, – ihrer nach ihrem Begriffe selbstständigen Selbstbewußtseyne. Das einzige Verhältniß derselben aber ist, eben diß Verhältniß aufzuheben, *ex eundem e statu naturae*. In diesem Verhältnisse haben sie keine Rechte und keine Pflichten gegeneinander, sondern erhalten sie erst durch das Verlassen desselben.

⁴⁸ Siehe GW 8. 215.

⁴⁹ Siehe GW 8. 215–222.

⁵⁰ Siehe GW 8. 218.

⁵¹ Siehe GW 8. 220.

⁵² Siehe GW 8. 221.

⁵³ Siehe GW 8. 221f: Die Bewegung ist der Kampf auf Leben und Tod. Aus diesem geht jedes [so] hervor, daß es das andre als reines Selbst gesehen – und es ist ein Wissen des Willens; und daß der Willen eines jeden wissender ist, d. h. in sich vollkommen in seine reine Einheit reflectirter. Triebloser Willen; die Bestimmtheit in sich eingehüllt – das Seyn nicht als ein Fremdes zu wissen. / Dieser wissende Willen ist nun allgemeiner. Er ist das Anerkanntseyn; | sich entgegengesetzt in der Form der

Der zweite Teil, Wirklicher Geist., in dem der Geist als Willen, der Intelligenz ist⁵⁴ beschrieben wird, ist ebenfalls in zwei Abschnitte gegliedert. Der erste entwickelt im Elemente des Anerkanntseyns⁵⁵ im ersten Kapitel a. [unmittelbares Anerkanntseyn.]⁵⁶ die Bestimmungen der Arbeit (ausgehend vom Bedürfnis; Arbeitsteilung, Maschinenarbeit), des Tausches (Wertgeltung, Geld) und des Eigentums (Erwerb, Familienbesitz, Erbschaft), im zweiten Kapitel b. Vertrag.⁵⁷ die Bestimmungen des Tauschvertrags, des Leistens und der Rechtsverbindlichkeit des Vertrags und im dritten Kapitel c. Verbrechen und Strafe.⁵⁸ die Bestimmungen der Rechtsverletzung und der Wiederherstellung des Rechtszustandes.⁵⁹ Sowohl in den behandelten Themen wie im Aufbau deutet dieser Abschnitt unverkennbar voraus auf den später als Das abstracte Recht bezeichneten ersten Teil der Rechtsphilosophie.⁶⁰ Der zweite Abschnitt b. das Gewalt habende Gesetz.⁶¹ enthält, jeweils unter dem Aspekt des in einem Staat geltenden und von ihm garantierten Rechts⁶² eine Darstellung der gesetzlichen Implikationen der Ehe (Verbot der Verwandtenehe, Ehescheidung, Kindererziehung, Familieneigentum, Erbschaft), Ausführungen zur Ökonomie (Volkswirtschaft), in denen mechanische Arbeit, Mode, Reichtum und Armut, staatliche Regulierung und Gewerbefreiheit sowie die Steuererhebung thematisiert werden und Darlegungen zur Rechtspflege, im Bereich einerseits des Zivilrechts (Vertragsrecht⁶³), andererseits des Strafrechts (peinliche Rechtspflege⁶⁴).

Gegenstand des dritten Teils, Constitution.⁶⁵ ist der Staat, bestimmt als die absolute Macht⁶⁶ und charakterisiert als Bewegung der Vermittlung des Einzelnen und des Allgemeinen

Allgemeinheit, ist er das Seyn, Wirklichkeit überhaupt, – und der Einzelne, das Subject ist die Person. Der Willen des Einzelnen ist der allgemeine, und der Allgemeine ist [der] einzelne – Sittlichkeit überhaupt, unmittelbar aber Recht.

⁵⁴ Siehe GW 8. 222.

⁵⁵ Zu dieser Formulierung s. GW 8. 235f.

⁵⁶ Siehe GW 8. 223–227.

⁵⁷ Siehe GW 8. 228–231.

⁵⁸ Siehe GW 8. 232–236.

⁵⁹ Siehe GW 8. 236: Durch diese Bewegung hat sich das Anerkanntseyn realisirt vorgestellt α) das bestimmte Daseyn, und den besondern Willen in sich zu enthalten; in dem aufgeben seiner selbst, in seiner Äusserung sich zu erhalten, seinen Willen zu behalten β) diesen Willen als solchen, als den einzelnen als das seyende [im] Vertrag; Zurückgehen in die Einzelheit, Verbrechen als ob dieser als solcher es wäre, Verbrechen | Verlust der Einzelheit des Seyns durch den allgemeinen Willen; der versöhnte allgemeine Willen, der absolut als solcher gilt, Abschröcken vom Verbrechen. Anschauen des Gesetzes als die absolute Macht – nicht die des Einzelnen.

⁶⁰ Vgl. GW 26,1. 5.

⁶¹ Siehe GW 8. 236.

⁶² Siehe GW 8. 246: Der Staat ist das Daseyn die Macht des Rechts; [...].

⁶³ Hegel bezeichnet es an dieser Stelle als das abstracte Recht, s. GW 8. 245.

⁶⁴ Siehe GW 8. 249.

⁶⁵ Siehe GW 8. 253.

⁶⁶ Siehe GW 8. 254: So ist dieser Geist die absolute Macht überall welche in sich selbst lebt, und sich nun die Anschauung seiner selbst als dieses geben [muß], oder sich selbst zum Zwecke macht. Als Gewalt ist es nur der Einzelne der Zweck – oder das

durch Wissen⁶⁷ und als Prozeß des ›Constituirens‹ des allgemeinen Willens⁶⁸ und der Einheit der Individualität und des Allgemeinen⁶⁹. Zwar ist der so vorgestellte Staat nicht mehr orientiert am Bild der griechischen Polis (wie noch im Naturrechtsaufsatz und im System der Sittlichkeit),⁷⁰ aber die im folgenden Abschnitt Die Stände; oder die Natur des sich in sich selbstgliedernden Geistes.⁷¹ als Organisationsform des Staates entwickelte Ständelehre mit ihrer Diffe-

abstracte des Einzelnen; seine Selbsterhaltung aber ist die Organisation seines Lebens, der Geist eines Volkes, der sich selbst beabsichtigt. – Sein Begriff, Allgemeinheit in der vollkommenen Freyheit und Selbstständigkeit der Einzelnen –

⁶⁷ Siehe GW 8. 254f: Der Geist ist die Natur der Individuen, ihre unmittelbare Substanz, und deren Bewegung und Nothwendigkeit; er ist ebenso ihr im Daseyn persönliches Bewußtseyn, wie ihr reines Bewußtseyn ihr Leben, ihre Wirklichkeit. Sie wissen den allgemeinen Willen α) als ihren besondern und so, daß er ihr enttäusster besonderer ist, und ebenso ihn als ihr gegenständliches Wesen, ihre reine Macht, die an sich ihr Wesen ist; wie in ihrem Wissen. An der Bewegung der Gewalten ist dreyerley zu unterscheiden α) diese selbst, als geworden durch die Enttäusserung β) als Wissen der Einzelnen, und γ) [als] allgemeines Wissen. α) Das Werden der Gewalten ist die Enttäusserung; aber nicht der Nothwendigkeit, sondern die Gewalt des Allgemeinen | wird als Wesen gewußt; um dieses Wissen willen enttäussert sich jeder seiner selbst; nicht als gegen einen Herrn, sondern gegen sie | [255] in der Form seines reinen Wissens d. h. seiner als eines Enttäusserten, oder seiner als Allgemeinen. Die allgemeine Form ist diß Werden des einzelnen zum Allgemeinen, und Werden des Allgemeinen; – aber es ist nicht eine blinde Nothwendigkeit, sondern durchs Wissen vermittelte; oder jeder ist sich selbst Zweck dabey, d. h. der Zweck ist schon das bewegende; – es ist unmittelbar jeder einzelne sich die Ursache, sein Interesse treibt ihn, aber ebenso ist das Allgemeine ihm das gültige, die Mitte, welche ihn zusammenschließt mit seinem besondern und seiner Wirklichkeit.

⁶⁸ Siehe GW 8. 257: Er hat sich zuerst aus dem Willen der Einzelnen zu constituiren als allgemeiner, so daß jener das Princip und Element scheint, aber umgekehrt ist er das Erste und das Wesen, und die einzelnen haben sich durch Negation ihrer, Enttäusserung und Bildung, zum allgemeinen zu machen, er ist früher als sie er ist absolut da für sie, sie sind gar nicht unmittelbar derselbe. –

⁶⁹ Siehe GW 8. 261.

⁷⁰ Siehe GW 8. 263f: diß ist das höhere Princip der neuern Zeit, das die Alten das Plato nicht kannte, – in der alten Zeit, war das schöne öffentliche Leben die Sitte aller, – Schönheit unmittelbare Einheit des Allgemeinen und einzelnen, ein Kunstwerk, worin kein Theil sich absondert vom Ganzen, sondern diese genialische Einheit des sich wissenden Selbsts und seiner Darstellung [ist;] | aber das sich selbst absolut Wissen der Einzelheit, dieses absolute Insichseyn, war nicht vorhanden – Die Platonische Republik – ist wie der Lacedämoische Staat – diß Verschwinden der sich selbst wissenden Individualität. – Durch diß Princip ist die äussre wirkliche | [264] Freyheit der Individuen in ihrem unmittelbaren Daseyn verloren; aber ihre innre – die Freyheit des Gedankens erhalten – der Geist ist gereinigt von dem unmittelbaren Daseyn, er ist in sein reines Element des Wissens getreten, und gleichgültig gegen die daseyende Einzelheit; er fängt hier an, als Wissen zu seyn; oder es ist seine formale Existenz als [die des] sich Selbstwissens; – er ist diß nordische Wesen, das in sich ist, aber sein Daseyn im Selbst aller hat.

⁷¹ Siehe GW 8. 266–277.